

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 11

Artikel: Armut in der Schweiz : ein Weiterbildungskurs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armut in der Schweiz: Ein Weiterbildungskurs

Beschlüsse des Vorstandes der SKöF

Einem Antrag der Geschäftsleitung folgend beschloss der Vorstand anlässlich seiner letzten Sitzung, am *14. und 15. Juni 1988 in Brunnen SZ* einen zweitägigen Weiterbildungskurs zum Thema «*Armut und Sozialhilfe*» anstelle des traditionellen Weggiskurses durchzuführen. Die SKöF hat bekanntlich das Problem «*Neue Armut*» anlässlich der Jahresversammlung 1986 in Aarau als erste Organisation in unserem Lande zur Diskussion gestellt. Inzwischen wurde es auch von anderen Institutionen, nicht zuletzt aber auch im Eidgenössischen Parlament aufgegriffen. Es besteht gar die Gefahr, dass es zerredet, ja zum politischen Schlagwort abgewertet werden könnte.

Angesichts dieser Entwicklung, aber auch aus Gründen der Aktualität sahen sich Geschäftsleitung und Vorstand verpflichtet, im Rahmen einer Tagung die Diskussion um die Armut in der Schweiz nicht nur SKöF-intern, sondern auch gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu vertiefen und wenn möglich gewisse Grundsätze und Richtlinien festzuschreiben. Es wird in den vorgesehenen Referaten und Gruppengesprächen wesentlich um folgende Fragen gehen: Was ist Armut? Wo und wie begegnen wir ihr? Welche Massnahmen müssen getroffen werden? Welche Rolle spielt die öffentliche Fürsorge auf regionaler und kommunaler Ebene bei der Bewältigung des Problems? Soll gar das System der individuellen Hilfe durch ein System des garantierten Mindesteinkommens und freiwilliger Zusatzhilfen ersetzt werden?

Es ist keineswegs beabsichtigt, den Weggiskurs, der 1988 traditionsgemäss stattfinden sollte, fallenzulassen. Von seinem Konzept her eignet sich aber der Weggiskurs nicht für die Bearbeitung der Thematik über die Armut. Zwei mehrtägige Kurse und die ordentliche Jahrestagung im gleichen Jahr durchzuführen, überforderten nicht nur unsere Infrastruktur, sondern auch unsere Mitglieder, was den Zeitaufwand betreffen würde. Die Kommission für Fort- und Weiterbildung ist beauftragt, ein Programm für einen Weggiskurs im Jahre 1989 zu geeigneter Zeit vorzulegen.

Jahrestagung 1988

Auf Antrag der Geschäftsleitung entschied sich der Vorstand, die Jahrestagung 1988 am Donnerstag, dem *16. Juni*, d.h. am Tag nach Abschluss des erwähnten Weiterbildungskurses in Brunnen, durchzuführen. Die näheren Details über das Programm werden später bekanntgegeben.

Im Amte bestätigt

Nach den neuen Statuten sind inskünftig vom Vorstand zwei Vizepräsidenten zu bestimmen. Als Vizepräsident wurde Adi Inglin, Schwyz, mit Applaus in

seinem Amt bestätigt. Er konnte im Laufe des Jahres nicht nur sein Silberjubiläum im Dienste des Kantons Schwyz feiern, sondern gehört auch 25 Jahre dem Vorstand der SKöF an. Für den zweiten Vizepräsidenten wird uns die Griap einen Wahlvorschlag machen.

Neubestellung der Kommissionen

Der Vorstand hatte die Mitglieder der Kommissionen für eine neue 4jährige Amts dauer zu bestimmen. Aus der Kommission für Weiterbildung trat unser Ehrenpräsident Rudolf Mittner zurück. Er wurde durch Blaise Bühler, Lausanne, ersetzt.

Für die Kommission Richtsätze lagen die Demissionen von Rudolf Mittner und Adi Inglin vor. An ihrer Stelle nehmen nun Josette Aeberhard, Genf, und Lisbeth Brand, Leiterin des Sozial-Dienstes des Kantons Nidwalden, in der Kommission Richtsätze Einsitz.

p.sch.

Die Auswirkungen des neuen Ehe- und Erbrechts auf die AHV/IV

Am 1. Januar 1988 treten die revidierten Bestimmungen des ZGB über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das Eheguterrecht und das Erbrecht in Kraft (SR 210, AS 1986 I 122). Im folgenden wird aufgezeigt, inwieweit diese Neuerungen den Bereich der AHV/IV berühren.

Die Neuerungen

Ziel der Revision ist die «Verwirklichung des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau zum Wohle der Gemeinschaft» (Botschaft des Bundesrates vom 11. Juli 1979 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 1979 II 1191). Nach dem neuen Eherecht ist somit nicht mehr der Ehemann das «Haupt der Gemeinschaft», der «für den gebührenden Unterhalt von Weib und Kind» zu sorgen hat und «die eheliche Wohnung» bestimmt. Die Verantwortung für die Familiengemeinschaft wird inskünftig zu gleichen Teilen von beiden Ehegatten getragen. Zusammen haben sie, jeder nach seinen Möglichkeiten, für den Unterhalt der Familie zu sorgen (Art. 163 ZGB), wobei nun auch die Besorgung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt werden (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Deshalb hat denn auch der den Haushalt führende Ehegatte einen Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164).

Auf eine feste Aufgabenverteilung wird in der Revision verzichtet; die Ehegatten sollen die ihnen richtig scheinende Organisation der Familiengemein-